

III-3900 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1934/J

1986-03-05

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Feurstein
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Udo Proksch und Waffenpaß.

Bekanntlich ist Udo Proksch - aus unerfindlichen Gründen - im Besitze eines Waffenpasses, was bereits wiederholt zu parlamentarischen Interpellationen Anlaß gab, zuletzt in der Fragestunde des Nationalrates vom 20.2.1986. In diesem Zusammenhang wurde an den Bundesminister für Inneres die Frage gerichtet, welchen konkreten Bedarf Udo Proksch in seiner Eigenschaft als Konditormeister für die Führung von Faustfeuerwaffen angegeben hat. Hierauf gab der Innenminister folgende nichtssagende Antwort:

"Jenen Bedarf, den 10.000 andere Österreicher auch haben, die einen Waffenpaß ausgefolgt bekommen haben."

Gemäß den §§ 17 Abs. 2, 18 Waffengesetz ist die Ausstellung eines Waffenpasses u.a. davon abhängig, daß die betreffende Person v e r l ä ß l i c h ist und einen Bedarf nachweisen kann, der insbesondere dann als gegeben anzunehmen ist, wenn die Person glaubhaft macht, daß sie außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder ihren eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Angesichts dieser gesetzlichen Voraussetzungen stellt sich berechtigterweise die Frage, weshalb gerade Udo Proksch (noch immer) im

- 2 -

Besitze eines Waffenpasses ist, da all die angeführten Umstände auf ihn nicht zutreffen, insbesondere nicht die von Gesetzes wegen geforderte Verlässlichkeit.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e

- 1) Halten Sie Udo Proksch,
 - a) gegen den derzeit ein Strafverfahren wegen Versicherungsbetruges in Millionenhöhe anhängig ist,
 - b) gegen den weiters eine noch unerledigte Anzeige wegen Mordes bzw. Mordversuches bei der Staatsanwaltschaft Wien aufliegt,
 - c) der sich selbst als "Waffennarr" bezeichnet (Mittagsjournal, 25.4.1981),
 - d) der ohne Grund von seiner Waffe Gebrauch zu machen und dabei in geschlossenen Räumen gegen den Plafond zu schießen pflegt und sogar in einem Interview (Mittagsjournal, 25.4.1981) diese abartige Neigung zum Ausdruck brachte,
- für "verlässlich" im Sinne des § 17 Abs. 2 (§ 6) Waffengesetz?

(Es möge davon Abstand genommen werden - wie dies in der Fragestunde vom 20.2.1986 von Ihrer Seite geschehen ist - sich bloß auf den § 6 Abs. 2 Waffengesetz zu berufen, da es sich bei den dort angeführten - auf Udo Proksch nicht zutreffenden - Ausschlußgründen nur um eine demonstrative - arg. "k e i n e s f a l l s" als verlässlich anzusehen" - nicht jedoch um eine taxative Aufzählung handelt und die

- 3 -

Behörde der Prüfung der Verlässlichkeit auch bei Nichtvorliegen der im § 6 Abs. 2 Waffengesetz normierten negativen Voraussetzungen nicht enthoben ist.)

- 2) Wenn ja: Weshalb?
- 3) Welchen Bedarf hat Udo Proksch zum Führen von Faustfeuerwaffen nachgewiesen?
- 4) Welchen "besonderen Gefahren" (im Sinne des § 18 Waffengesetz) ist Udo Proksch ausgesetzt, denen er "am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnen" kann?
- 5) Wo ist er diesen "besonderen Gefahren" ausgesetzt?
- 6) Von wem ist er diesen "besonderen Gefahren" ausgesetzt?
- 7) Bestehen diese "besonderen Gefahren" für Udo Proksch aufgrund
 - a) des Betriebes einer Konditorei?
 - b) seiner Waffengeschäfte?
 - c) seines Umganges mit Spionen?
 - d) seiner Einbindung in illegalem Technologietransfer?
 - e) der Leitung und Beherbergung des "Club 45" und des dadurch bedingten Umganges mit dessen Mitgliedern?